

Reglement betreffend Klassierungen von Trommelkompositionen des STV

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Der Schweizerische Tambourenverband registriert sämtliche bei ihm eingereichten Trommelkompositionen, welche gewisse Mindestanforderungen erfüllen. Nicht klassiert werden mehrstimmige Trommelkompositionen.
- 1.2 Die Kompositionen werden nach 6 Schwierigkeitsstufen klassiert, wobei die Klasse 1 den anspruchsvollsten und die Klasse 6 den einfachsten Kompositionen entspricht.
- 1.3 An Wettspielen des STV und seiner Regionalverbände dürfen in der Regel nur klassierte Kompositionen gespielt werden; über Ausnahmen entscheidet die zuständige musikalische Kommission.

2. Organisation

- 2.1 Die Tambourenkommission (TK STV)
Für die Klassierung der Kompositionen ist grundsätzlich die TK/STV zuständig.
Die TK/STV legt allgemeine Richtlinien und Mindestanforderungen fest, die Kompositionen zwecks Aufnahme in die Verzeichnisse des STV erfüllen müssen (Anzahl Takte, Schriftbild, Titel etc.)
- 2.2 Die Klassierungskommission
Die Klassierungskommission ist eine Kommission der TK STV und unterstützt diese. In diesem Auftrag entscheidet sie selbstständig über die Klassierung von Kompositionen, soweit nicht die TK/STV zuständig ist (Ziffer 3.8)
Die Klassierungskommission setzt sich zusammen aus je einem Vertreter des STV, OTV, OWTPV, UR und ZTPV und tagt je nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich.
Vertreter des STV ist von Amtes wegen der Leiter der Koordinationsstelle STV, der auch das Präsidium führt. Die Regionalverbände bestimmen ihre Vertreter selbst.
- 2.3 Die Koordinationsstelle STV
Für alle administrativen Belange im Zusammenhang mit Trommel-Kompositionen ist die Koordinationsstelle STV zuständig.

3. Klassierungsverfahren

- 3.1 Grundsatz:
Das Klassierungsverfahren soll innert Jahresfrist nach Einreichung einer Komposition abgeschlossen sein.

- 3.2 Vorprüfung:
Neue Kompositionen sind beim Leiter der Koordinationsstelle STV einzureichen. Dieser unterzieht die neuen Kompositionen einer ersten Vorprüfung. Kompositionen, welche die von der TK/STV festgelegten Mindestanforderungen nicht erfüllen, werden unter Angabe der Begründung zurückgewiesen.
- 3.3 Schriftliches Verfahren:
Nach erfolgter Vorprüfung sendet der Leiter der Koordinationsstelle STV die Kompositionen halbjährlich zur Klassierung an die Mitglieder der Klassierungskommission, die über ihre Klassierungen schriftlich Bericht erstatten.
- 3.4 Mündliches Verfahren:
Sind im schriftlichen Verfahren gemäss Ziffer 3.3 Differenzen in der Klassierung aufgetreten, sind diese anlässlich der nächsten Sitzung der Klassierungskommission zu bereinigen. Können sich die Anwesenden nicht zu einer einstimmigen Entscheid zusammenfinden, wird die Angelegenheit der TK/STV zur abschliessenden Beurteilung überwiesen.
Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit aller Mitglieder der Klassierungskommission.
- 3.5 Eröffnung des Entscheides:
Klassierungsentscheide gemäss Ziffer 3.3 und 3.4 sind den Komponisten innert 10 Tagen schriftlich zu eröffnen; die Entscheide werden in der Regel nicht begründet.
Den Mitgliedern der TK/STV wird eine Liste der neu klassierten Kompositionen zugestellt.
- 3.6 Beschwerdemöglichkeit:
Die Komponisten können gegen jeden formell eröffneten Entscheid der Klassierungskommission Beschwerde einlegen.
Diese ist innert 20 Tagen nach Eröffnung des Entscheides schriftlich, und mit einem begründeten Antrag versehen, beim Leiter der Koordinationsstelle STV, zuhanden der TK/STV (Beschwerdeinstanz), einzureichen.
Den Betroffenen ist von Ihrem Beschwerderecht Kenntnis zu geben (Rechtsmittelbelehrung).
- 3.7 Bestätigung durch die TK/STV:
Klassierungsentscheide der Klassierungskommission bedürfen zu ihrer Gültigkeit der formellen Bestätigung durch die TK/STV.
- 3.8 Die TK/STV als zuständige Instanz:
Die TK/STV entscheidet in folgenden Fällen über die Klassierung von Kompositionen:
- als Beschwerdeinstanz (Ziffer 3.6, Absatz 1)
- von Amtes wegen, wenn die Klassierungskommission nach dem mündlichen Verfahren keinen einstimmigen Entscheid fällen konnte (Ziffer 3.4)
- Der Leiter der Koordinationsstelle STV vertritt die Klassierungskommission bei der TK/STV.
- Die TK/STV ist in ihrer Entscheidungsfindung frei und an Vorentscheide der Klassierungskommission nicht gebunden. Entscheide der TK/STV sind endgültig, und müssen den Komponisten schriftlich mitgeteilt werden.
- 3.9 Ausstand:
Die TK- und Kommissions-Mitglieder haben sich unaufgefordert in den Ausstand zu begeben, wenn Kompositionen, deren Urheber sie selbst sind, klassiert werden.

4. Bearbeitungsgebühr

- 4.1 Für jede zu klassierende Komposition wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.- erhoben, für deren Inkasso der Leiter der Koordinationsstelle STV besorgt ist.
- 4.2 Vor Eingang der Bearbeitungsgebühr darf keine Komposition zur Klassierung freigegeben werden.

5. Urheberrechte

- 5.1 Der STV ist berechtigt, sämtliche ihm zur Klassierung übergebenen Kompositionen für eigene Zwecke (Klassierungskommission, TK, Jurymitglieder; Jurykurse, Akten etc.) zu kopieren. Die Kopien sind mit einem Stempel zu kennzeichnen.
- 5.2 Die Komponisten haben diesbezüglich eine schriftliche Erklärung abzugeben; vor deren Vorliegen darf keine Komposition zur Klassierung freigegeben werden.

Beschlossen von der Tambouren-Kommission des STV im Januar 2005

Der Obmann der TK/STV

Der Sekretär der TK/STV

Victor Müller-Oppliger

Walter Gloor